

# Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2020

Northeim, den 14.10.2020

Nr. 49

## Inhalt:

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises**

#### **COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)**

##### **Allgemeinverfügung Nr. 11 des Landkreises Northeim**

zur Feststellung der Zahl der Neuinfizierten der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Verhältnis zur Bevölkerung auf dem Gebiet des Landkreises Northeim

#### **COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)**

##### **Allgemeinverfügung Nr. 12 des Landkreises Northeim**

zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Einschränkungen des Sozialen Lebens auf dem Gebiet der Stadt Bad Gandersheim

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

./.

### **C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

./.

---

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Frau Keufner, Personalratsassistenz,  
Tel. 05551-708-238, oder Frau Topel-Bohnhorst, Tel. 05551/708-0, E-Mail: [amtsblatt@landkreis-northeim.de](mailto:amtsblatt@landkreis-northeim.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.landkreis-northeim.de](http://www.landkreis-northeim.de) kostenlos eingesehen werden.

# Die Landrätin



37154 Northeim, 14.10.2020  
Medenheimer Straße 6/8  
gesundheitsdienste@landkreis-northeim.de  
05551/708-8080

## **COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) Allgemeinverfügung Nr. 11 des Landkreises Northeim**

**zur Feststellung der Zahl der Neuinfizierten der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Verhältnis zur Bevölkerung auf dem Gebiet des Landkreises Northeim**

Der Landkreis Northeim erlässt gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 7 Satz 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07.10.2020 (Niedersächsische Corona-Verordnung)<sup>1</sup> folgende Allgemeinverfügung:

Es wird festgestellt, dass für das Gebiet des Landkreises Northeim am 14.10.2020 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen betragen hat.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 6 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 7 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung. Danach hat der Landkreis Northeim unverzüglich durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6 Absatz 4 Satzes 1, Absatz 7 Satzes 1 Niedersächsische Corona-Verordnung für sein Gebiet festzulegen. Ab der öffentlichen Bekanntgabe ist § 6 Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung anzuwenden.

Die 7-Tagesinzidenz im Landkreis Northeim wies am 14.10.2020 einen Wert von 51,2 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf.

### **Hinweise:**

Ab der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung gelten die folgenden in § 6 Abs. 4 und Abs. 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung geregelten Einschränkungen für private Zusammenkünfte und Feiern, die im Gebiet des Landkreises Northeim stattfinden:

1. Private Zusammenkünfte und Feiern, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten (§ 6 Abs. 1) oder auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen (§ 6 Abs. 2) stattfinden, sind mit nicht mehr als jeweils **10 Personen** zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung eingehalten wird.
2. Private Zusammenkünfte und Feiern, die an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und in gastronomischen Betrieben stattfinden (§ 6 Abs. 5), sind mit nicht mehr als jeweils **25 Personen** zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung eingehalten wird.

### **Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Sobald die Voraussetzungen für die beschriebenen Einschränkungen nicht mehr vorliegen, wird dies im Rahmen einer Allgemeinverfügung festgestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

In Vertretung

gez. Unterschrift

Jörg Richert  
Erster Kreisrat

---

<sup>i</sup> Niedersächsische Corona-Verordnung vom 07.10.2020 (Nds. GVBl. Nr. 35/2020, S. 346)

# Die Landrätin



37154 Northeim, 14.10.2020  
Medenheimer Straße 6/8  
gesundheitsdienste@landkreis-northeim.de  
05551/708-8080

## **COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) Allgemeinverfügung Nr. 12 des Landkreises Northeim**

**zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger  
SARS-CoV-2  
durch Einschränkungen des Sozialen Lebens auf dem Gebiet der  
Stadt Bad Gandersheim**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 18 Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona – Verordnung) und § 3 Abs. 1 S. 1 und S. 3 Nds. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**1. Die Ausübung von Freizeit- und Vereinssport als Einzel- oder Mannschaftssportlerin/ Einzel- oder Mannschaftssportler auf öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie in öffentlichen und privaten Sport-, Turn- und Schwimmhallen wird verboten.**

**Ausgenommen von dem Verbot sind Sportarten außerhalb von Sport- Turn- und Schwimmhallen, die bisher ausschließlich kontaktlos ausgeübt wurden und bei denen bisher zu jeder Zeit ein Abstand von 2 Metern zwischen den sportausübenden Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, eingehalten wurde, (z.B. Tennis (Einzel bzw. Doppel, sofern der Doppelpartner zum eigenen Hausstand gehört), **Golfsport**, Reitsport etc.).**

**2. Öffentliche und private Sportanlagen sowie öffentliche und private Sport-, Turn- und Schwimmhallen sind für den Publikumsverkehr und die Ausübung des Sports geschlossen zu halten.**

Ausgenommen von dem Verbot sind Sportanlagen im Freien, die bisher ausschließlich für die Ausübung von Sportarten genutzt werden, die unter die Ausnahme der Ziffer 1 fallen (z.B. Tennis-, Reit- oder Golfplätze etc.).

Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitarräume, mit Ausnahme von Toiletten, sind geschlossen zu halten.

Gebäude für die Nutzung zu sportlichen Zwecken, in denen bisher ausschließlich kontaktlose Sportarten im Sinne der Ausnahme unter Ziffer 1 ausgeübt wurden (z.B. Tennis- und Reithallen, Schießanlagen etc.) sind nicht von dem Verbot umfasst. Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitarräume, mit Ausnahme von Toiletten, sind geschlossen zu halten.

**3. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf 6 Personen begrenzt; hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB und von Personen aus zwei Hausständen. § 2 Abs. 2 Nr. 2 – 9 der Nds. Corona-Verordnung bleiben unberührt, mit der Maßgabe, dass während Zusammenkünften von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen eine Mund-Nasen-Bedeckung (§ 3 Abs.2 Nds. Corona-Verordnung) zu tragen ist.**

4. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren sind erlaubt, sofern währenddessen eine Mund-Nasen-Bedeckung (§ 3 Abs.2 Nds. Corona-Verordnung) getragen wird. Das Singen ist während der Zusammenkünfte verboten.

**5. In Betrieben des Gaststättengewerbes i.S.d. § 1 Abs. 3 des Nds. Gaststättengesetzes gilt die unter Ziff. 3 angeordnete Kontaktbeschränkung mit der Maßgabe der Beschränkung von 6 Personen pro Tisch/Tischeinheit.**

6. Beim Besuch eines Museums, einer Ausstellung oder einer Galerie ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (§ 3 Abs.2 Nds. Corona-Verordnung) zu tragen.

7. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

8. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft und mit Ablauf des 10.11.2020 außer Kraft.

**9. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Gemäß § 18 der Nds. Corona-Verordnung können die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Danach kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingen erforderlich ist.

Die Voraussetzungen des § 18 Satz Nds. Corona-Verordnung sind vorliegend erfüllt.

Durch den aktuell drastischen Anstieg der Infektionszahlen mit dem Corona-Virus-SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Bad Gandersheim und der insbesondere daraus resultierenden 7-Tagesinzidenz von 623,45 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Durch diese Allgemeinverfügung des Landkreises Northeim werden die notwendigen weitergehenden Maßnahmen getroffen. Diese reduzieren insbesondere soziale Kontakte und Zusammenkünfte größerer Personengruppen im privaten und öffentlichen Bereich.

Nach aktueller fachlicher Einschätzung ist davon auszugehen, dass ohne die getroffenen Maßnahmen kurzfristig eine weitere Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird.

Daher besteht die Erforderlichkeit, die unter Ziffern 1 bis 6 beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Diese weitreichenden Maßnahmen sind notwendig und angemessen, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Northeim sicherzustellen. Ziel der Verfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Diesem Umstand trägt auch die Befristung der Allgemeinverfügung Rechnung, die die Einschränkungen vorerst auf das Nötigste begrenzen soll.

Die Verfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

In Vertretung

gez. Unterschrift

Jörg Richert  
Erster Kreisrat